

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanztherapie nach Krebs e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Freiburg.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Tanztherapie für Krebsbetroffene, die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung tanztherapeutischer Kurse und Seminare für Krebsbetroffene sowie deren Angehörige durch qualifizierte Tanztherapeuten (vom Berufsverband der Tanztherapeuten BTD als Tanztherapeuten anerkannt und abgeschlossene Fortbildung im Fachbereich Tanztherapie in der Onkologie)
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit (z.B. durch Pressemitteilungen), um damit über die Möglichkeiten und Wirkweisen der Tanztherapie in der psychosozialen Krebsnachsorge zu informieren
- Durchführung von Tagungen und Symposien für Fachkräfte im Gesundheitswesen als Multiplikatoren
- Durchführung von körper- und bewegungsorientierten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für in der Onkologie Tätige (z.B. Ärzte, Therapeuten, Pflegekräfte), um die Patientenbetreuung zu optimieren
- Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten unter Mithilfe z.B. des Universitätsklinikums Freiburg, Tumorzentrum Freiburg – CCCF.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht im Falle ihrer Kündigung oder eines Vereinsausschlusses oder nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher und nachgewiesener Auslagen.

Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Kosten, die in Ausübung dieser Tätigkeit entstehen, werden erstattet, sofern diese nachgewiesen werden und der Vorstand sie auf Antrag genehmigt und die Erstattung nicht im Widerspruch zur Gemeinnützigkeit steht.

Zur Realisierung von Vereinszielen, für die bestimmte Qualifikationen erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufwand nicht ehrenamtlich zu leisten ist, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss an Außenstehende oder Vereinsmitglieder Honorarverträge vergeben oder diese als MitarbeiterInnen anstellen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Tanztherapie nach Krebs e.V. hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,

- c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt. Sie sind beitragspflichtig und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
 3. Fördernde Mitglieder können Personen, Vereinigungen und Gesellschaften werden, die die Bestrebungen des Vereins durch finanzielle Zuwendungen unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und nehmen keine aktiven Aufgaben wahr.
 4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als ordentliches bzw. förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
2. bei Tod; bei den juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
3. bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis 30.10. des Geschäftsjahres trotz Aufforderung;
4. durch Beschluss des Vorstandes bei groben Verstößen gegen Interessen oder Ansehen des Vereins. In diesem Falle ist dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jede Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per eMail einzuberufen. Mitglieder ohne eMail-Adresse werden schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes.
- b) Die Wahl des Vorstandes.
- c) Die Wahl des Kassenprüfers.
- d) Beschluss und Änderung der Beitragsordnung.
- e) Satzungsänderungen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden notwendig. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht darf schriftlich übertragen werden und zwar nur auf ein anderes Mitglied. Dabei darf auf

jedes Mitglied höchstens eine Stimmvollmacht eines anderen Mitglieds übertragen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei höchstens vier von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern. Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- den/die Vorsitzende(n)
- den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- den Schatzmeister/die Schatzmeisterin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Dem Vorstand obliegt:

1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand einen beratenden Beirat berufen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/ Stellvertreterin einberufen und geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch fernmündlich oder per eMail gefasst werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung einberufen. Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Für eine zu solchem Zweck einberufene Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Krebshilfe e.V., Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 31.5.2008 in Frankfurt/Main beschlossen. Der/die Vorstandsvorsitzende ist ermächtigt etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen ist.